

Abfallsatzung des Hochtaunuskreises

vom 19.12.2016, gültig ab 01.01.2017

in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 18.11.2019, gültig ab 01.01.2020

Der Kreistag des Hochtaunuskreises hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Neufassung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Hochtaunuskreis (Abfallsatzung - AbfS) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618),

§ 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569),

§§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80), geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GVBl. S. 636),

§§ 1 bis 5a, 6a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618).

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen der Abfallentsorgung des Landkreises

§ 1

Aufgabe

(1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetzes (HAKrWG) und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Abfallentsorgung durch den Landkreis umfasst die nachfolgenden Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung, die in folgender Reihenfolge stehen (Abfallhierarchie):

- a) Vermeidung von Abfällen,
- b) Vorbereitung zur Wiederverwertung,
- c) Recycling,
- d) sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und überlassener Abfälle aus andern Herkunftsbereichen,

- e) Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und überlassener Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 15, 16 KrWG.

§ 17 KrWG bleibt unberührt.

Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG in Verbindung mit § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis in kleinen Mengen aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen (Kleinmengen gefährlicher Abfälle, § 1 Abs. 4 und 5 HAKrWG), werden von dem Landkreis getrennt eingesammelt, befördert und entsorgt.

Die Entsorgung des in den Städten und Gemeinden eingesammelten Bioabfalls ist der Rhein-Main Deponie GmbH als eigene Pflicht übertragen worden (Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt, Az. IV Wi 42 100g 06.63, vom 22.02.2010).

Der Landkreis kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen, insbesondere Eigengesellschaften und kommunalen Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, wenn und soweit diese Aufgaben nicht kreisangehörigen Gemeinden übertragen worden sind.

(3) Das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfällen wird von den kreisangehörigen Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Satzungen über die Abfallentsorgung unter Beachtung dieser Satzung sowie des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen, soweit in § 10 keine andere Regelung getroffen ist. Die Abfallsatzungen der kreisangehörigen Gemeinden müssen im Einklang mit dieser Satzung stehen.

(4) Um die Möglichkeiten der Abfallverwertung weitestgehend nutzen zu können, sind im Kreisgebiet anfallende Abfälle nach verwertbaren Altstoffen, Bioabfällen im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG und zu beseitigenden Restabfällen durch die kreisangehörigen Gemeinden und die sonstigen Anlieferer so weit wie möglich getrennt einzusammeln, bereitzustellen und anzuliefern. Besonderer Wert ist dabei auf die Sortenreinheit der getrennt zu sammelnden Abfälle zu legen.

(5) Die Gemeinden transportieren die angesammelten Abfälle zu der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit dem Organisationsplan festgelegten oder durch Verwaltungsakt bestimmten Abfallentsorgungsanlage.

(6) In dem Gebiet der Gemeinden, mit denen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung besteht, erfüllt der Landkreis die Verpflichtung dieser Gemeinden.

§ 2

Ausschluß von der Entsorgung

(1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle im Gebiet des Landkreises angefallenen Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind

- a) Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 KrWG,
- b) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG in Verbindung mit § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis, mit Ausnahme

von Kleinmengen gefährlicher Abfälle, die nach § 1 Abs. 4 HAKrWG eingesammelt werden,

- c) Abfälle, die der Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen (§ 20 Abs. 2 KrWG),
- d) Schlämme und ähnliche Abfälle, soweit sie nicht wenigstens 35 % Trockensubstanz enthalten,
- e) Klärschlämme, soweit diese entsprechend der Klärschlammverordnung verwertbar sind und wenigstens 25 % Trockensubstanz enthalten.

(3) Bestehen Zweifel, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen Abfälle zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung in und auf den in § 9 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit dem Organisationsplan genannten Entsorgungsanlagen zugelassen sind, kann der Landkreis oder der von diesem beauftragte Dritte die Annahme verweigern bis der Anlieferer die Unbedenklichkeit des Abfalls durch ein fachtechnisches Gutachten nachweist und/oder die zuständige Behörde über die Zulässigkeit der Entsorgung entscheidet. Die Kosten des fachtechnischen Gutachtens trägt der Anlieferer.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen selbst untersuchen, oder durch einen beauftragten Dritten untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen oder Probleme zu besorgen sind, die eine Entsorgung der Abfälle in den entsprechenden, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit dem Organisationsplan genannten Entsorgungsanlagen erschweren könnten. Die Abfallanlieferer sind zur Duldung der Untersuchungen verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten.

(4) Über Abs. 2 hinaus kann der Landkreis in Einzelfällen mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern und Verwerten ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Landkreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung des Regierungspräsidiums auf ihrem Grundstück oder an anderer Stelle so zu lagern, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 28 Abs. 2 KrWG).

(5) Die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG zu entsorgen.

§ 3

Benutzungsrecht

(1) Zur Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen, die in § 9 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit dem Organisationsplan genannt sind, sind die kreisangehörigen Gemeinden berechtigt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Besitzer, deren Abfälle den kreisangehörigen Gemeinden zu überlassen sind, die aber vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, sind nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, ihre Abfälle dem Landkreis oder dem von diesem beauftragten Dritten unmittelbar bei den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zum Zwecke des Behandeln, Lagerns und Ablagerns zu überlassen. Diese Regelung gilt nicht für Abfälle, die gemäß § 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

(3) Werden Abfälle nicht sortenrein gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 4 angeliefert, so entscheidet der Landkreis über eine Entsorgung dieser Abfälle als Restmüll.

§ 4 Benutzungszwang

(1) An die in § 9 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit dem Organisationsplan genannten Abfallentsorgungseinrichtungen ist jede kreisangehörige Gemeinde mit den in ihrem Gebiet eingesammelten Abfällen angeschlossen. Die kreisangehörigen Gemeinden haben alle von ihnen eingesammelten Abfälle zu den in § 9 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit dem Organisationsplan genannten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern und sie dem Landkreis oder dem von diesem beauftragten Dritten nach dessen Vorgaben zu übergeben, es sei denn, die Entsorgung ist ihnen übertragen worden. Dies gilt auch für die in den Wertstoffhöfen, Bauhöfen und ähnlichen Anlagen eingesammelten Abfällen zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen.

(2) Die Besitzer, deren Abfälle den kreisangehörigen Gemeinden zu überlassen sind, die aber vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, sind verpflichtet, ihre Abfälle zu den in § 9 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit dem Organisationsplan genannten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern und dort entsorgen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger- und Besitzer zur Überlassung verpflichtet ist (Benutzungszwang).

(3) Ein Benutzungszwang besteht nicht,

- a) soweit Abfälle nach § 2 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- b) für Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- c) für Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind und die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der zuständigen Behörde angezeigt wurde und keine Untersagung erfolgt ist,
- d) für Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der zuständigen Behörde angezeigt wurde und keine Untersagung erfolgt ist,
- e) für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- f) für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- g) für pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 48) zugelassen ist.

- h) für Bioabfälle und Grünabfälle. Die Entsorgungspflicht für diese Abfälle ist der Rhein-Main Deponie GmbH übertragen worden.
- h) für Abfälle bei welchen die Pflicht zur Verwertung oder Beseitigung aufgrund von §§ 16, 17 und 18 KrW-/AbfG auf Dritte, Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft übertragen wurde und diese Übertragung gem. § 72 Abs. 1 KrWG fort gilt,
- i) für Abfälle, bei welchen aufgrund der §§ 25 und 26 KrWG Rücknahme und Rückgabepflichten festgelegt wurden.

(4) In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag des Abfallerzeugers oder Abfallbesitzers vom Kreis eine Ausnahme vom Benutzungszwang zugelassen werden.

(5) Abweichend von Abs. 2 können im Einzelfall, auch wenn eine Entsorgungspflicht des Landkreises nicht besteht und nur, soweit betriebliche oder sonstige Gründe nicht entgegenstehen, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur Entsorgung angenommen werden.

§ 5 Meldepflicht

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Landkreis oder dem von diesem beauftragten Dritten jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich zu melden sowie alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass Abfälle von der Einsammlung ausgeschlossen werden.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt in gleicher Weise für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 4 Abs. 2 seine Abfälle unmittelbar anzudienen hat, auch im Fall des erstmaligen Anfalls von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 9 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit dem Organisationsplan aufgeführten Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Durchsuchung, Fundsachen

(1) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

(2) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7 Unterbrechung der Abfallentsorgung

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfallabfuhr oder -annahme, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebswichtigen Arbeiten, gesetzlichen Wochenfeiertagen, behördlichen Verfügungen, Verlegungen eines Zeitpunktes oder wegen Umständen, die der Landkreis bzw. die Betreiber nicht zu vertreten haben, wie etwa höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Entsorgung, Gebührenminderung oder auf Schadensersatz.

Der Landkreis oder der von diesem beauftragte Dritte sorgt in diesen Fällen für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachungen den Betroffenen mitgeteilt werden können. Hierzu gehört auch die vorübergehende Zuweisung einer anderen Abfallentsorgungsanlage.

Ist die Annahme des Abfalls aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie alsbald und soweit wie möglich nachgeholt.

§ 8 Haftung

(1) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für ein unfallfreies Abladen der anliefernden Fahrzeuge, soweit sein Personal oder das des Dritten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

(2) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Mißbrauch der Abfälle, soweit sein Personal oder das des Dritten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

(3) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen, soweit sein Personal oder das des Dritten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

(4) Die Haftung des Landkreises nach den Grundsätzen der Amtshaftung (§ 839 Bürgerliches Gesetzbuch, Art. 34 Grundgesetz) bleibt unberührt.

(5) Für Schäden aller Art einschließlich Umweltschäden, die durch Anlieferung nicht zulässiger Abfälle oder Stoffe entstehen, haften der Abfallerzeuger und der Abfallanlieferer gesamtschuldnerisch.

2. Abschnitt

Durchführung der Abfallentsorgung

§ 9 Organisationsplan

(1) Der Landkreis erstellt einen Organisationsplan. Dieser Plan enthält Angaben oder Regelung über

1. die für die Abfallentsorgung zuständige Dienststelle des Landkreises,
2. die mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen,
3. die zugelassene Abfallentsorgungsanlagen bzw. Umladeanlagen und deren Einzugsbereich, die für den Landkreis verfügbar sind, sowie deren jeweils zugelassene Abfallarten,
4. Vorgaben zur Einsammlung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle gemäß § 1 Abs. 4 HAKrWG.

(2) Der Organisationsplan und seine Änderungen werden bei den im Organisationsplan genannten Abfallentsorgungsanlagen und den Gemeinde- und Kreisverwaltungen ausgelegt.

§ 10 Sammlung Kleinmengen gefährlicher Abfälle

(1) Kleinmengen gefährlicher Abfälle sind vom Abfallerzeuger oder einer von ihm beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und ggf. des Abfallerzeugers an den ortsfesten und, an den vom Landkreis bzw. der kreisangehörigen Gemeinde bekannt gegebenen Tagen, an den mobilen Sammelstellen den vom Landkreis bzw. von der kreisangehörigen Gemeinde beauftragten Personen zu übergeben.

(2) Sammeltermine werden regelmäßig in dem Mitteilungsorgan des Landkreises bzw. der kreisangehörigen Gemeinde, der die Aufgabe übertragen ist, bekannt gemacht. Die Termine werden darüber hinaus auch ortsüblich von der jeweiligen Gemeinde bekannt gemacht.

§ 11 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Benutzung der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung. Hierbei ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

(2) Abfälle im Sinne der §§ 3, 4 Abs. 2 sind von den Abfallbesitzern bei der in § 9 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit dem Organisationsplan vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.

(3) Der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderung dieser Satzung oder der Betriebsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall dabei entstehende Mehrkosten sind von dem Abfallanlieferer über die normale Gebühr hinaus nach §§ 17 Abs. 7, 18 Abs. 2 zu tragen.

Soweit sich im Nachhinein herausstellt, daß Abfälle, die i.S. des Satzes 1 Hs. 1 hätten zurückgewiesen werden müssen, angenommen wurden, hat der Anlieferer die entstehenden erhöhten Entsorgungskosten über die Gebühr i.S. § 18 hinaus nach §§ 17 Abs. 7, 18 Abs. 2 zu tragen.

§ 12 Anfall der Abfälle

(1) Abfälle gelten für den Landkreis und etwaigen von diesem beauftragten Dritten für die Verwertung bzw. Beseitigung als angefallen,

a) wenn ihre Einsammlung durch die Gemeinde abgeschlossen und die Beförderung bis zur Abfallentsorgungseinrichtung erfolgt ist (eingesammelte Abfälle),

oder

b) wenn sie in zulässiger Weise vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten eines im Kreisgebiet liegenden Grundstücks oder in dessen Auftrag zum Behandeln, Lagern und Ablagern in eine in § 9 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit dem Organisationsplan genannte Entsorgungsanlage verbracht worden sind (angelieferte Abfälle).

(2) Abfälle gehen in das Eigentum des Entsorgers über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind, es sei denn, sie sind nach dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen

(3) Unbefugten ist nicht gestattet, angelieferte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 13

Getrennthaltung von Bauabfällen

(1) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle wie Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Schadstoffbelastete Abfallfraktionen sind getrennt zu erfassen und gemäß den jeweiligen Verwertungs- und Beseitigungswegen getrennt zu halten.

(2) Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die oben angeführten Stoffe getrennt anzuliefern.

§ 14

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, Beauftragten des Landkreises das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).

(2) Beauftragten des Landkreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(3) Den Beauftragten des Landkreises sind die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Auf § 19 Abs. 2 wird hingewiesen.

§ 15

Abfallberatung

Der Landkreis bzw. der von ihm Beauftragte informiert und berät über die Möglichkeit der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 16

Gebührenpflicht, Entstehen, Fälligkeit

(1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seiner Kosten für die Abfallentsorgung Benutzungsgebühren. Der Landkreis kann zur Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, zur Gebührenberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie zur Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren einen Dritten beauftragen. Der Gebührenbescheid ergeht im Fall des Satz 2 allein im Namen des Landkreises.

(2) Gebührenpflichtig für die Entsorgung der gemäß § 1 Abs. 2 HAKrWG eingesammelten Abfälle sowie die Sammlung und Entsorgung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle, soweit diese Aufgaben nicht den kreisangehörigen Gemeinden übertragen sind, sind die anliefernden Städte und Gemeinden. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit Ablauf des Kalendermonats der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Gebührenpflichtig für alle sonstigen bei den in § 9 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit dem Organisationsplan genannten Abfallentsorgungsanlagen angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossener Abfälle ist der Anlieferer. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort fällig.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Landkreis kann - nach billigem Ermessen - angefallene Gebühren ganz oder teilweise bei jedem der gesamtschuldnerisch haftenden Gebührenpflichtigen geltend machen. Etwaige Ausgleichsansprüche zwischen den Gebührenpflichtigen bleiben hiervon unberührt.

§ 17 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren nach § 16 Abs. 2 ist die von der jeweiligen Stadt oder Gemeinde angelieferte Abfallmenge nach Gewicht. Maßgebend ist der Wiegeausdruck an der Waage der jeweiligen Entsorgungsanlage. Die Berechnung erfolgt in Euro pro Gewichtstonne (€/t).

(2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren nach § 16 Abs. 3 ist die angelieferte Abfallmenge nach Gewicht. Maßgebend ist der Wiegeausdruck an der Waage der jeweiligen Entsorgungsanlage. Die Berechnung erfolgt in Euro pro Gewichtstonne (€/t). Sofern bei Kleinanlieferern (Handwagen, Pkw, Kombi, Kleinbusse, Anhänger usw.) eine Berechnung der Gebühren nach dem Gewicht untunlich oder unmöglich wäre, wird die Gebühr nach dem Volumen der angelieferten Abfälle berechnet (Abs. 3).

(3) Kann aus technischen oder sonstigen Gründen eine Berechnung nach dem Gewicht nicht erfolgen, so wird die Gebühr nach dem Volumen der Abfälle festgesetzt. Das Volumen wird vom Betriebspersonal der Entsorgungsanlage festgesetzt.

(4) Hat die Waage einer Entsorgungsanlage das Gewicht einer Anlieferung nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird für diese Anlieferung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Anlieferungen gleichartiger Fahrzeuge des Anlieferers herangezogen. Sind für den Anlieferer noch keine drei Entleerungen gleichartiger Fahrzeuge registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Anlieferungen gleichartiger Fahrzeuge des Anlieferers herangezogen. Dies gilt nicht, wenn die Gebühr gem. Abs. 3 nach dem geschätzten Volumen festgesetzt wurde.

(5) Abfallgut, das keine volle Tonne wiegt, wird anteilig seinem tatsächlichen Gewicht entsprechend berechnet. Abfallgut, dessen Volumen nicht einen ganzen Kubikmeter entspricht, wird anteilig seinem tatsächlichen Volumen entsprechend berechnet.

(6) Übersteigen die tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung wegen der Art oder Beschaffenheit des angelieferten Abfalls die Regelsätze um mehr als 100 %, so kann die Gebühr nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt werden. Die entstandenen Kosten sind dem Anlieferer nachzuweisen.

(7) Im Falle von Falschanlieferungen (§ 11 Abs. 3) werden Radlader- und Baggerstunden mit 80,00 € pro Stunde in Rechnung gestellt und per angefangener halber Stunde berechnet. Dem Landkreis oder dem von diesem beauftragten Dritten entstandene

Fremdkosten (z.B. Containergestellung, Wiederaufladen, Abfallanalysen, Gutachten) werden mit einem Gemeinkostenzuschlag von 20 % auf die Nettosumme dem Verursacher in Rechnung gestellt. Die entstandenen Kosten sind dem Anlieferer nachzuweisen.

(8) Die Gebühr für die Sammlung und Entsorgung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle gem. § 1 Abs. 4 HAKrWG werden, soweit diese Aufgaben nicht den kreisangehörigen Gemeinden übertragen worden sind, pro Einwohner und Sammlung erhoben. Maßgeblich für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist die jeweils neueste Feststellung des Hessischen Statistischen Landesamtes.

§ 18 Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen betragen:

Bezeichnung	€/t	€/m ³
Hausmüll	213,00	106,50
Gewerbeabfälle hausmüllähnlich	213,00	42,60
Sperrmüll	213,00	106,50
Bauschutt zur Beseitigung, der den Zuordnungskriterien und -werten der Deponieklasse II entspricht	150,75	196,00
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	213,00	128,00
Boden, Steine und Baggergut zur Beseitigung, die den Zuordnungskriterien und -werten der Deponieklasse II entsprechen	150,75	241,20
Straßenkehrsicht	213,00	170,40
Kanalreinigung, Sieb- und Rechenrückstände	213,00	170,40
Mindestgebühren je Anlieferung – mit Ausnahme für Kleinanlieferer von Hausmüll/Sperrmüll PKW, nur Kofferraum und PKW, Kofferraum und Sitz, PKW und Kleinhänger oder Kombi – kleiner als 200 kg beträgt	34,80 €	
Alle größeren gebührenpflichtigen Anlieferungen – bis auf Kleinanlieferungen – 200 kg und größer werden verwogen und zu den jeweils gültigen Gebühren abgerechnet.		

<p>Kleinanlieferungen von Hausmüll/Sperrmüll je Anlieferung (gilt für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz, MHKW Offenbach)</p> <p>Kleinanlieferer, PKW nur Kofferraum</p> <p>Kleinanlieferer, PKW Kofferraum und Sitz, PKW und Kleinhänger oder Kombi</p>	<p>4,50 €</p> <p>9,00 €</p>	
<p>Künstliche Mineralfasern, nur Kleinanlieferungen (gilt für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz)</p>	<p>Sack, reißfest bis 120 l, bis max. 8 Säcke</p> <p>Sack, reißfest, größer 120 l bis max. 1000 l</p>	<p>je Sack 5,00 €* je Sack 40,00 €* *Die Gebühr umfasst nicht die Bereitstellung der Säcke</p>
<p>Asbestabfälle, nur Kleinanlieferer bis 1 t werden verwogen (gilt für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz)</p>	<p>127,00 €/t</p>	
<p>Sammlung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle (Schadstoffsammlung) pro Einwohner und Quartal</p>	<p>0,45 €</p>	
<p>Sammel- und Übergabestellen für Elektroaltgeräte pro Einwohner und Jahr</p>	<p>1,90 €</p>	

(2) Der Zuschlag im Sinne von § 11 Abs. 3 beträgt 100 % der üblichen Gebühr und wird dann erhoben, wenn eine Wertstofffraktion einen Anteil von 10 Volumenprozent oder ein Wertstoffgemisch einen Anteil von 20 Volumenprozent des angelieferten Abfalls übersteigt.

§ 19 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Abfälle unter Verstoß gegen § 2 Abs. 2 in Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises verbringt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert,
3. entgegen § 5 Abs. 2 eine wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge nicht unverzüglich meldet oder nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt,
4. entgegen § 11 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
5. entgegen § 14 Abs. 1 als Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, Beauftragten des Landkreises nicht das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung, der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen (§ 19 KrWG) duldet,
6. entgegen § 14 Abs. 2 Beauftragten des Landkreises zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nicht ungehinderten Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben gewährt, bei denen Abfälle anfallen bzw. auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle zu diesem Zweck nicht jederzeit zugänglich hält,
7. entgegen § 14 Abs. 3 den Beauftragten des Landkreises die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht erteilt.
8. entgegen § 14 Abs. 4 die Anordnung der Beauftragten nicht befolgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von € 5,00 bis € 100.000,00 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG ist der Kreisausschuß.

**§ 21
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 07.12.1998, zuletzt geändert durch die Siebte Änderungssatzung vom 19.12.2011, außer Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 22.12.2016

Hochtaunuskreis
Der Kreisausschuss

gez.

Ulrich Krebs
Landrat